



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

NEWSLETTER

19.02.2014

Aktuelle gesetzliche Regelungen für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen

In zwei vor kurzem veröffentlichten Gesetzen, einerseits dem Gesetz Nr. 4203/2013 (Griechisches Regierungsblatt FEK A´ 235/2013) und andererseits dem Gesetz Nr. 4223/2013 (FEK A´ 287/2013), finden sich neue Bestimmungen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Energiequellen bzw. wurden bestehende Gesetze novelliert.

Die wichtigsten neuen Bestimmungen betreffen die Anlagengenehmigung und den Ort einer Anlage, die Errichtung von Photovoltaikanlagen von Selbsterzeugern und die Verlängerung der Aussetzung der Genehmigungsverfahren bis Ende des Jahres 2014. Weiters wird die einheitliche Erhöhung aller Tarife der Tarifaufstellung in Artikel 13 Par. 1 des Gesetzes 3468/2006 festgelegt.

Anlagengenehmigungen, Art. 1 Par 1 von Gesetz 4203/2013

Gemäß Gesetz 4203/2013 Art. 1 Par. 1, der 3468/2006 Art. 8 Par 10 ersetzte, wird die Anlagengenehmigung einmalig vergeben und kann bis zu zwei Mal verlängert werden, das erste Mal für zwei Jahre und in der Folge für weitere 18 Monate.

Die Voraussetzungen für die zweijährige Verlängerung sind folgende:

- a) Es wurden Infrastrukturarbeiten oder Netzanschlussarbeiten durchgeführt, die Ausgaben entsprechen, die 50 Prozent der Gesamtkosten dieser Arbeiten überschreiten
- b) Es wurden die Verträge zur Lieferung der elektrischen Ausrüstung, die für die Realisierung der Anlage notwendig ist, abgeschlossen, oder es wurden Ausgaben



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

Contacts: Nassos Michelis
Dirk Reinhardt
Ada Strogilaki

Michelis@mstr-law.gr
Reinhardt@mstr-law.gr
Strogilaki@mstr-law.gr

Tel: 00302103634417, 00302103390308 Fax: 00302103636791

Address: 23 Sina Street • GR-10680 • Athens

info@mstr-law.gr

www.mstr-law.gr

getätigt, die 50 Prozent der Kosten von deren Anschaffung überschreiten

- c) Es wurde auf richterliche Anweisung die Aussetzung einer Genehmigung, die für die gesetzeskonforme Ausführung des Projekts notwendig ist, verfügt
- d) Auf Grund des gesetzlichen Rahmens besteht die Notwendigkeit für die Realisierung des Projekts eine Ausschreibung durchzuführen.

Für die zweite Verlängerung von 18 Monaten bestehen folgende Voraussetzungen:

- a) Es wurden Arbeiten durchgeführt, die Ausgaben entsprechen, die 40 Prozent der Gesamtkosten der Investition entsprechen
- b) Es wurde auf richterliche Anweisung die Aussetzung einer Genehmigung, die für die gesetzeskonforme Ausführung des Projekts notwendig ist, verfügt.

Verstreicht der zeitliche Rahmen der Gültigkeit einer Anlagenehmigung ohne Einreichung des Antrags auf Beginn des Probebetriebs der Anlage, wird die Produktionsgenehmigung aufgehoben, sind die relevanten Verträge ungültig und wird ein Verfahren zur Verhängung von Strafen eingeleitet.

Die Produktionsgenehmigung wird nicht aufgehoben, falls bis zum Verstreichen der Gültigkeit der Anlagenehmigung inklusive Verlängerungen Arbeiten durchgeführt wurden, die 59 Prozent der Gesamtkosten der Investition entsprechen. In diesem Fall wird ein Verfahren zur Verhängung von Strafen eingeleitet und nach der Änderung der Produktionsgenehmigung und dementsprechendem Antrag des Inhabers der Produktionsgenehmigung eine neue Anlagenehmigung ausgestellt.

Verlegung des Standortes der Anlage, Gesetz 4203/2013 Artikel 3

Falls nach der Erteilung der Produktionsgenehmigung oder nach dem Netzanschlussangebot für eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen oder einer Anlage zur Kogeneration von elektrischer Energie und Wärme der gesetzliche oder verordnete Rahmen der Flächenwidmung mit dem Resultat geändert wurde, dass die Errichtung der Anlage an dem Ort, an dem sie ursprünglich vorgesehen war, nicht durchgeführt werden kann, ist gemäß 4203/2013 Art. 3 Par. 1 die einmalige Verlegung des Standortes der Anlage nach Antrag des Interessierten auf Änderung der Produktionsgenehmigung oder des Netzanschlussangebots möglich. Der neue Standort der Anlage muss innerhalb eines Umkreises von 5 Kilometern ab den Grenzen des Bereichs liegen, in dem der ursprüngliche Standort lag (Gesetz Nr. 4203/2013 Art. 3, Par. 2).

Errichtung einer Photovoltaikanlage durch Selbsterzeuger nach Gesetz 4203/2013, Art. 6, Par. 2

Mit Art. 6, Par. 2 des Gesetzes 4203/2013 wird dem Gesetz 3468/2006 Artikel 14A hinzugefügt, mit dem Themen geregelt werden, die die Errichtung von

Contacts: Nassos Michelis
Dirk Reinhardt
Ada Strogilaki

Michelis@mstr-law.gr
Reinhardt@mstr-law.gr
Strogilaki@mstr-law.gr

Tel: 00302103634417, 00302103390308 Fax: 00302103636791

Address: 23 Sina Street • GR-10680 • Athens

info@mstr-law.gr

www.mstr-law.gr

Photovoltaikanlagen von Selbsterzeugern durch Anlagen, die mit dem Netz verbunden werden, betreffen. In Gebieten, die als Gebiet mit gesättigtem Stromnetz charakterisiert wurden, kann der Netzoperator Beschränkungen betreffend Menge des eingespeisten Stroms verhängen. Der Überschuss an elektrischer Energie, der sich nach der Gegenrechnung der produzierten Energie und der verbrauchten Energie in das Netz ergibt, wird ohne jegliche Verpflichtung auf Vergütung des Selbsterzeugers eingespeist. Die Art, der Inhalt und das Verfahren der Erstellung der Verträge zur Gegenrechnung elektrischer Energie werden durch Ministerbeschluss geregelt.

Die oben angeführten Anlagen fallen nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes 3468/2006 Art. 13, die die Rechnungslegung für elektrische Energie betreffen, die in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder Kogeneration von Wärme und Strom produziert wird, und sie sind von der Aussetzung der Antragstellung auf der Grundlage von Gesetz 3468/2006 Art. 1, Par. 3 Fall b (*siehe dazu unten*) ausgenommen. Weiters regelt der neue Artikel 14A von 3468/2006 auch die Fälle der Errichtung von Photovoltaikanlagen durch öffentliche Träger im Rahmen europäischer Programme.

Vergütungen für Energie aus Anlagen mit erneuerbaren Energiequellen, 4203/2013, Art. 7, Par. 1

Artikel 7, Par. 1 des Gesetzes 4203/2013, der Art. 13, Par 6 Punkt a novelliert, legt fest, dass die Tarife der Tarifaufstellung des Par. 1 von Artikel 13 des Gesetzes 3468/2006 einheitlich auf Jahresbasis um 25 Prozent des jeweiligen Verbraucherpreisindex, wie er von der Griechischen Statistischen Behörde festgelegt wird, erhöht wird.

Aussetzung des Abschlusses von Verträgen zum Netzanschluss und des Stromverkaufs betreffend Photovoltaikanlagen, Art. 55, Par. 1-4, Gesetz 4223/2013

Gemäß 4223/2013 Art. 55, Par. 1-4 wird die Abschließung von Verträgen zum Netzanschluss von Photovoltaikanlagen bis zum 31.12.2014 ausgesetzt, ebenso wie die Abschließung von Stromverkaufsverträgen, die mit dem Stromoperator LAGIE und dem Operator der nicht an das Festlandsystem angeschlossenen Inseln abgeschlossen werden. Ausgenommen sind die Fälle, in denen bis zum 9.5.2013 ein vollständiger Antrag auf Unterzeichnung eines Stromverkaufsvertrages eingereicht wurde. Wie in Par. 3 des Art. 55 von 4223/2013 festgelegt wird, kann die Aussetzung des Abschlusses von Verträgen vor dem 31.12.2014 durch entsprechenden Ministerbeschluss aufgehoben werden.

Schließlich werden gemäß Par. 4 des o.a. Artikels von der Aussetzung des Genehmigungsverfahrens die Photovoltaikanlagen ausgenommen, die in das „Spezielle Programm zur Entwicklung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden und vor allem auf den Dächern von Gebäuden“ (FEK A´ 1079/2009) fallen, sowie die Photovoltaikanlagen, die in die Kategorie der Selbsterzeuger fallen und Teil eines

Contacts: Nassos Michelis
Dirk Reinhardt
Ada Strogilaki

Michelis@mstr-law.gr
Reinhardt@mstr-law.gr
Strogilaki@mstr-law.gr

Tel: 00302103634417, 00302103390308 Fax: 00302103636791

Address: 23 Sina Street • GR-10680 • Athens

info@mstr-law.gr

www.mstr-law.gr



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT

Unternehmenskonzeptes sind, das aus den Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Contacts: Nassos Michelis
Dirk Reinhardt
Ada Strogilaki

Michelis@mstr-law.gr
Reinhardt@mstr-law.gr
Strogilaki@mstr-law.gr

Tel: 00302103634417, 00302103390308 Fax: 00302103636791

Address: 23 Sina Street • GR-10680 • Athens
info@mstr-law.gr

www.mstr-law.gr



LAW FIRM
MICHELIS - STROGILAKI - REINHARDT